

unterdessen allen gesagt, sie würden das Kloster ohne Verzug mit dem Interdikt belegen. Auch der von den Stiftsberren angegangene B. von Merseburg habe bei den Visitatoren nicht mehr erreicht, als daß sie vom Interdikt verschont bleiben sollten, wenn sie den Visitatoren versprächen, bis Weihnachten das von diesen Statuierte
 20 anzunehmen. Mit Rücksicht auf die Unzuträglichkeiten, die bei Interdikt und Exkommunikation entstehen würden, hätten sie den Visitatoren, sine tamen omni voluntario consensu et ratihabitione, das denn auch versprochen. Da sie sich aber gleichwohl durch die neuen Bestimmungen beschwert fühlten, wie auch durch die Veränderung ihres alten Status und ihrer Privilegien ac termini generaliter per prememoratum usw. legatum modernum in concilio provinciali statuti accurtationem necnon alterius competentis denegacio-
 25 nem, habitus nostri mutacionem aliorumque supradictorum iniustam violacionem, und da sie nichts säben, was an ihrer hergebrachten Regel zu verändern sei, deshalb appellierten sie hiermit an den Papst und den apostolischen Stuhl.³⁾

1) S.o. Nr. 2094.

2) S.o. Nr. 1415 mit der entsprechenden Textübernahme aus Nr. 1009 Z. 27–30 und 33f.

3) Wie sich aus Nr. 2409 ergibt, scheint das Leipziger Thomaskloster die Appellation Nr. 2115 ebenso, wie dies drei (vier?) weitere sächsische Chorberrenstifte mit ihren entsprechenden Appellationen taten, an Hg. Friedrich von Sachsen geschickt zu haben, der sie dann seinem sich auf den Romzug begebenden Schwager, Kg. Friedrich III., weitergeleitet hätte, um sie durch ihn dem Papst vorlegen zu lassen. S.u. Nr. 2409.

1451 Dezember 24, Wien.

Nr. 2116

Cristannus de Hürben, arcium liberalium et sacre pagine professor und Dekan von St. Stephan zu Wien, als zu Nachstehendem vom apostolischen Stuhl spezialdeputierter Exekutor an den B. von Passau und alle von dieser Sache Betroffenen. Der ihm von Stephanus de Wienna, Prior des Wiener Schottenklosters, vorgelegten und im Wortlaut eingerückten Bulle Nikolaus' V. vom 4. September 1451 über den Vollzug der von NvK verfügten¹⁾ Inkorporation der St. Ulrichs-Kapelle in das Schottenkloster²⁾ Folge leistend und dem ihm durch Stephan im Namen von Abt und Konvent angebrachten Ersuchen entsprechend, verfährt er, wie dort angeordnet, und fordert die Adressaten unter Androhung kirchlicher Strafen auf, nichts Gegenteiliges zu unternehmen.

Or., Perg.: WIEN, Schottenkloster, Archiv, Scrin. 133 ad Nr. 8a.

Zeugen: Conradus Dilman de Rotemburga und Nicolaus Lempl de Wienna, Kleriker der Diözesen Würzburg bzw. Passau, sowie Fridericus Westendorffer und Iohannes Drümel, Laien der Diözesen Freising bzw. Passau.

1) Nr. 1078.

2) Nr. 1686.

zu 1451 Dezember 25, Köln.

Nr. 2117

Nachricht in der (zeitgenössischen) Dortmunder Chronik des Johann Kerkbörde¹⁾, daß NvK am Christfest in Köln gewesen sei.

Kop. (1612): BERLIN, Staatsbibl. — Preuß. Kulturbesitz, Ms. Boruss. fol. 574 f. 199^v. Zur Hs. s.u. Nr. 2205.

Druck: Chroniken der deutschen Städte XX 118.

Erw.: Vansteenberghe 489; Koch, Umwelt 142; Schröer, Legation 321.

1) S.u. Nr. 2205.